

IX.

Programm und Statuten der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, beschlossen auf dem Kongress in Eisenach 1869

Vorbemerkung des Herausgebers

Zur Realisierung der im Nürnberger Programm niedergelegten Intentionen forderte der geschäftsführende Vorort des Verbandes Deutscher Arbeitervereine Anfang Mai 1869 zur Vorbereitung eines Kongresses auf, auf dem der Verband in eine »demokratisch-sozialistische Partei« umgebildet werden sollte. Zu diesem Kongress sollten auch alle Nichtverbandsmitglieder eingeladen werden, die »sozial und politisch mit uns auf demselben Boden stehen«. Mitte Juni tagten in Magdeburg führende Vertreter der Opposition im ADAV, die sich nicht länger der selbtherrlichen Führung des ADAV-Präsidenten Schweitzer beugen wollten, und rieten nach Absprache mit August Bebel und Wilhelm Liebknecht den ADAV-Mitgliedern, von Schweitzer abzufallen und einen »allgemeinen Kongress der gesamten sozialdemokratischen Arbeiter Deutschlands zu berufen, auf welchem der Grund einer wirklich demokratischen Organisation der Partei, im Anschluss an die internationale Bewegung, gelegt werden kann«. Andere oppositionelle ADAVer schlossen sich diesem Aufruf an, ebenso der Vorort des Verbandes Deutscher Arbeitervereine. Nach heftigen Debatten in beiden politischen Arbeiterorganisationen und in den Gewerkschaften wurde vom 7.-9. August 1869 der Allgemeine Deutsche Sozialdemokratische Arbeiterkongress in Eisenach abgehalten. Nach Ausschluss von 110 lautstark opponierenden, Schweitzer treuen ADAVERN wurde die Bildung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei beschlossen, der sich der Verband Deutscher Arbeitervereine anschloss. Das von Bebel entworfene Eisenacher Programm war eine Mischung von allgemein-demokratischem, Marx'schem und lassalleanischem Gedankengut. Die ebenfalls von Bebel vorgelegten Statuten stellten an die Spitze der Partei einen fünfköpfigen Ausschuss und eine elfköpfige Kontrollkommission und schufen im Gegensatz zum ADAV

eine Parteiorganisation, die nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben aufgebaut wurde.

I. Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1. Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen.
2. Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
3. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die Sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.
4. Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.
5. In Erwägung, dass die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die Sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem einzelnen ermöglicht, seinen Einfluss für das Wohl der Gesamtheit geltend zu machen.
6. In Erwägung, dass die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt, umfasst, betrachtet sich die Sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der Internationalen Arbeiterassoziation, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1. Erteilung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemein-

- devertretungen wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2. Einführung der direkten Gesetzgebung (d.h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
 3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession.
 4. Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
 5. Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche.
 6. Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
 7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
 8. Abschaffung aller Presse-, Vereins- und Koalitions Gesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.
 9. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftsteuer.
 10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktionsgenossenschaften unter demokratischen Garantien.
- IV. Jedes Mitglied der Partei hat einen monatlichen Beitrag von 1 Groschen (3 1/2 Kr. südd., 5 Kr. österr., 12 Cent) für Parteizwecke zu entrichten. Die Parteigenossen, welche auf das Parteiorgan abonnieren und dies glaubhaft nachweisen, sind während der Dauer des Abonnements ihrer Beitragspflicht enthoben. Sache des Ausschusses ist es, einzelnen Orten den Beitrag zu ermäßigen.
- V. Der Beitrag ist monatlich franko an den Parteiausschuss abzuliefern.
- VI. Wer drei Monate lang seine Pflichten gegen die Partei nicht erfüllt, wird als Parteimitglied nicht mehr betrachtet.
- VII. Mindestens einmal im Jahre findet ein Parteikongress statt, auf dem über alle die Partei berührenden Fragen beraten und beschlossen, der Vorort der Partei sowie der Sitz der Kontrollkommission und der Ort für den nächsten Parteikongress bestimmt wird. – Die Entschädigung für den Ausschuss resp. einzelne seiner Mitglieder setzt der Kongress fest.
- VIII. Außerordentliche Kongresse finden statt, wenn der Ausschuss oder die Kontrollkommission mit absoluter Majorität dies beschließt oder wenn ein Sechstel sämtlicher Parteimitglieder darauf anträgt.

IX. Zu jedem Kongress ist die vorläufige Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch den Ausschuss im Parteiorgan bekanntzumachen. Die innerhalb der nächsten zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind alsdann mindestens 14 Tage vor dem Kongress als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Auf dem Kongress gestellte selbständige Anträge kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten dafür erklärt.

X. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Parteimitglieder, die sich an einem Orte an den Wahlen der Delegierten beteiligen, dürfen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Abgeordnete zum Kongress senden. Parteimitglieder, welche nicht Abgeordnete sind, haben nur beratende Stimme.

XI. Spätestens drei Wochen nach dem Kongress muss das Kongressprotokoll allen Mitgliedern zum Kostenpreise zugänglich gemacht werden. Alle Kongressbeschlüsse, welche eine Abänderung des Statuts, die Grundsätze und die politische Stellung der Partei oder die Besteuerung derselben betreffen, müssen innerhalb sechs Wochen nach dem Kongress der Urabstimmung aller Parteimitglieder unterbreitet werden. Einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet. Das Resultat der Abstimmung wird im Parteiorgan veröffentlicht.

XII. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Ausschuss von fünf Personen, als einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer, der eine entsprechende Kautionsleistung zu leisten hat, und einem Beisitzer übertragen. Sämtliche Ausschussmitglieder müssen an einem Ort oder in dessen einmeiligem Umkreise wohnhaft sein und werden von den am Vororte der Partei wohnhaften Parteimitgliedern in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt. Weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition des Parteiorgans darf im Ausschuss sein. Treten im Laufe des Jahres im Ausschusse Vakanzen ein, so hat der Vorort – mit Ausnahme des in § VII erwähnten Falles – nach demselben Wahlmodus die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

XIII. Der Ausschuss muss innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Kongresse gewählt sein; bis zu dieser Wahl verbleibt dem bisherigen Ausschuss, falls der Kongress nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

XIV. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse gemeinsam und ist nur dann beschlussfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; derselbe gibt sich, soweit nicht der Kongress darüber bestimmt, selbst eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss ist dem Parteikongress für alle seine Handlungen verantwortlich.

XV. Um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses möglichst zu verhüten, konstituiert die Partei eine Kontrollkommission von elf Personen, an die alle von dem Ausschuss unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten sind und die zugleich die Geschäftsleitung des Ausschusses zu kontrollieren hat.

XVI. Die Kontrollkommission wählen die Parteimitglieder desjenigen Orts und seines einseitigen Umkreises, welcher von dem Parteikongress als Sitz der Kontrollkommission bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und hat spätestens 14 Tage nach dem Kongress stattzufinden.

XVII. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, die Geschäftsführung, Akten, Bücher, Kasse usw. des Ausschusses mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen und zu untersuchen, und ist berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Ausschuss die Abhilfe der Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Ausschuss zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit 2/3 Majorität der Kontrollkommission gefasst werden, und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder suspendiert wird, innerhalb 4 Wochen ein Parteikongress einzuberufen, der endgültig in der Sache entscheidet.

XVIII. Die Partei gründet eine Zeitung als Organ unter dem Namen »Der Volksstaat«, Organ der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Das Organ erscheint in Leipzig und ist Eigentum der Partei. Personen und Gehalt des Redaktions- und Expeditiionspersonals, des Druckers, Preis des Blattes wird durch den Ausschuss bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Kontrollkommission, in letzter Instanz der Parteikongress. Die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramm anzupassen. Einsendungen von Parteigenossen, welche demselben entsprechen, sind – soweit der Raum des Blattes ausreicht – unentgeltlich aufzunehmen. Beschwerden über Nichtaufnahme oder tendenziöse Färbung der Einsendungen sind bei dem Ausschuss, in zweiter Instanz bei der Kontrollkommission anzubringen, welcher die endgültige Entscheidung zusteht.

XIX. Die Parteimitglieder verpflichten sich, überall auf Grund des Parteiprogramms die Gründung Sozialdemokratischer Arbeitervereine in die Hand zu nehmen.